



# Anrechnung beruflicher Qualifikationen als credits

---

Für die Zulassung zum den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist der Nachweis von mindestens 210 credits Studienumfang erforderlich. Viele Bachelor-Studiengänge haben aber nur einen Umfang von 180 credits. Zum Ausgleich können weitere Module (zweite Vertiefungsrichtung) belegt oder bereits bestandene Module (auch aus abgebrochenen Studiengängen) angerechnet werden.

Eine weitere Möglichkeit ist die Anrechnung beruflicher Qualifikationen:

Anrechnungsfähig sind berufliche Qualifikationen, die über die mit dem Bachelorabschluss erworbene allgemeine Berufsfähigkeit hinausgehen. Diese können sowohl durch Lehrgänge als auch durch berufliche Praxis erworben sein. In jedem Fall müssen die Qualifikationen akademische Qualität haben; besondere handwerkliche Kompetenzen sind nicht anrechnungsfähig.

Das anrechnungsfähige credit-Äquivalent orientiert sich an der Höhe des Lernaufwands zum Erwerb dieser Qualifikationen. Dabei entspricht ein credit einem Lernaufwand von 30 Stunden. Die Prüfungsordnung setzt hier eine Untergrenze von mindestens einem Jahr Berufspraxis für die Anerkennung von 30 credits.

Für die Anerkennung von credits aus berufspraktischen Kompetenzen sind erforderlich:

- a) Ein Antrag der/des Studierenden, in dem sie/er erläutert, welche berufspraktischen Qualifikationen anerkannt werden sollen, warum diese Qualifikationen aus seiner/ihrer Sicht die genannten Kriterien erfüllen und welchen Lernumfang diese Kompetenzen erfordert haben, im Umfang von etwa einer Seite Text, und
- b) Ein Nachweis über den Erwerb dieser Kompetenzen:
  - Bei Lehrgängen eine Teilnahmebescheinigung nebst Curriculum zur Beurteilung der Lehrinhalte
  - bei berufspraktisch erworbenen Qualifikationen ein Zeugnis oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit möglichst detaillierter Darstellung der Qualifikationen und der Zeiten, in denen diese erworben wurden
  - in Ausnahmefällen (z.B. Selbständigkeit) eine entsprechende Selbsterklärung nebst möglichen Nachweisen, z.B. Referenzen

Der Antrag muss an den Studiendekan gerichtet sein und über das Studiengangsbüro eingereicht werden. Der Studiendekan befindet über den Antrag und teilt der/dem Studierenden mit, wie viele credits für seine/ihre Qualifikationen anerkannt wurden. In jedem Fall sollte das Vorgehen vorab mit dem Studiengangsbüro abgestimmt werden.

Die Regeln gelten analog für die Anrechnung sonstiger, berufsfremder Qualifikationen. Die Zulassungsordnung setzt für diese eine Obergrenze von 15 credits.